

Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG

Protokoll der Vorstandssitzung vom 20.05.19

lfd. Nr. 20

anwesend: Nicolai Zwosta, Robert Baldy, Esther Sabokat (beratend)

1. Satzungsänderungen/Beschlussvorlagen

In Vorbereitung der Generalversammlung waren Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen und einen Beschluss gemäß § 49 GenG an den genossenschaftlichen Prüfungsverband weitergeleitet worden. Esther Sabokat hat mit Herrn Schmidt vom Prüfungsverband hierzu Rücksprache gehalten. Dabei hat sich folgendes ergeben:

1. Änderung § 37 Abs. 5 der Satzung

Herr Schmidt hält die Koppelung des Mindestkapitals an die anteilige Verteilung von Eigenkapital (also Geschäftsguthaben), Mezzanine-Kapital (Nachrangdarlehen der Mitglieder) und Fremdkapital (Bankdarlehen) für nicht zulässig. In der Diskussion zeigt sich, dass die Rechtsfrage, an welche Größen das Mindestkapital gekoppelt werden kann und darf in der Kommentarliteratur höchst umstritten ist und keine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu existiert. Die Meinungen gehen soweit auseinander, dass teilweise nur die Festlegung eines nominalen Betrages für zulässig erachtet wird, teilweise eine Koppelung an jegliche Größen, die sich dem Jahresabschluss entnehmen lassen, für zulässig erachtet wird.

Im Ergebnis spricht jedoch ein weiteres Argument für eine Änderung der bisherigen Vorlage: Zwar ist in Abwägung der Stabilität einerseits und steuerlicher Effekte andererseits ein Finanzierungsaufbau von 1/7 Geschäftsanteile, 2/7 Nachrangdarlehen und 4/7 Fremdkapital erstrebenswert. Allerdings wird dieser bilanziell im Jahresabschluss der Genossenschaft nicht abgebildet, da Geschäftsanteile und Mezzanine-Kapital durch die Genossenschaft eingeworben werden, während das Fremdkapital im Rahmen der Projektfinanzierung direkt an die jeweiligen Projektgesellschaften fließt.

Nach alledem erscheint es dem Vorstand sinnvoller, die Grundsätze der bisherigen Regelung (Bindung des Mindestkapitals an die Geschäftsguthaben des Vorjahres) beizubehalten, jedoch die Schwelle von 93% des Vorjahresgeschäftsguthabens abzusenken, um den Mitgliedern der Genossenschaft die Möglichkeit zu eröffnen, Geschäftsguthaben zu kündigen und dieses (steuerlich günstiger) im Nachgang als Nachrangdarlehen hinzugeben. Aufgrund der zweijährigen Kündigungsfristen kann auch bei einer Absenkung der Schwelle auf 80% des Vorjahresgeschäftsguthabens im Zweifelsfall noch rechtzeitig ein Anlagenverkauf eingeleitet werden, sollten tatsächlich Kündigungen in der entsprechenden Höhe ausgesprochen werden. Entsprechend beschließt der Vorstand auf der ordentlichen Generalversammlung einen Satzungsentwurf zur Abstimmung zu stellen, der eine Absenkung des Mindestkapitals in § 37 Abs. 5 S. 1 der Satzung auf 80% vorsieht.

2. Virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung, Einführung eines § 36a

Esther Sabokat berichtet, dass nach Einschätzung von Herrn Schmidt die Einführung einer virtuellen Mitgliederversammlung als weiteres Organ nicht notwendig ist, da der Prüfungsverband auch die virtuelle Teilnahme an der Versammlung selbst für zulässig erachtet und eine Satzungsänderung dann sinnvollerweise die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung selbst vorsehen sollte. Er weist allerdings darauf hin, dass dann die Vorgaben des BSI an Onlinewahlen und -abstimmungen zu beachten sind und gewährleistet sein muss, dass die Teilnahme (einschließlich Rede- und Antragsrecht) allen Mitgliedern technisch durchgehend während der Versammlung gewährleistet werden kann.

Der Vorstand beschließt daraufhin einstimmig, dass Esther Sabokat einen Entwurf für eine Satzungsänderung erstellen soll, der eine virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung unter Beachtung obiger Kriterien möglich macht

3. Beschlussvorlage zu § 49 GenG

Herr Schmidt hat die nunmehr übermittelte Beschlussvorlage für wenig sinnvoll erachtet, weil seiner Auffassung nach die unbeschränkte Höhe von Krediten an

eigene Tochtergesellschaften dem Zweck des § 49 GenG zuwiderläuft. Er ist der Auffassung, dass der Beschluss auch bei Kreditvergabe an eigene Tochtergesellschaften eine Begrenzung der Kreditvergabe vorsehen sollte, die im Falle des Totalverlustes geeignet ist, die Insolvenz abzuwenden. Vor diesem Hintergrund beschließt der Vorstand nunmehr, folgenden Beschlussvorlage gemäß § 49 GenG für die Generalversammlung einzureichen: Der Vorstand darf Kredite an denselben Schuldner bis zu einer Höhe von 2 Mio Euro, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 3,5 Mio Euro vergeben. Die Grenze von 3,5 Mio Euro erscheint angemessen, da es sich nach derzeitigen Preisen um ein Projekt in der Größenordnung von etwa 10MWp handelt. Darüber hinausgehende Leistung müsste in das Hochspannungsnetz eingespeist werden und würde damit auch in der technischen Konzeption Neuland bedeuten.

Die überarbeiteten Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen und dem Beschluss gemäß § 49 GenG sollen dem genossenschaftlichen Prüfungsverband noch einmal vorab zugeleitet werden, so dass auf etwaige Beanstandungen noch reagiert werden kann.

2. Testkonferenz zur virtuellen Versammlung

Der Vorstand beschließt, vor der Generalversammlung zu einer informellen virtuellen Versammlung einzuladen, um das technische Konzept und die Annahme des Angebotes durch die Mitglieder vor Entscheidung über die Satzungsänderung zu testen und ein Feedback zu erhalten. Deshalb soll unmittelbar vor der Generalversammlung eine informelle Versammlung durchgeführt werden, in der der Vorstand eine Online-Präsentation zum Lagebericht vorstellt und sich Fragen von persönlich und virtuell anwesenden Mitgliedern stellt.



Nicolai Zwosta



Robert Baldy